

Satzung des Musikvereins Göllsdorf e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Göllsdorf e.V.“
Der Verein wurde im Jahre 1924 gegründet.
- 2) Er hat seinen Sitz in 78628 Rotweil-Göllsdorf, Kreis Rottweil und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen.

§ 2

Vereinszwecke, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Musikverein Göllsdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Der Verein verfolgt das ausschließliche Ziel, ein gut geschultes Orchester zu haben, insbesondere auch durch die Ausbildung von Jungmusikern.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein wird unter Wahrung der politischen, religiösen Freiheit nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 2) Aktives Mitglied des Vereins kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag jede Person werden, die unbescholtenen Charakter und musikalische Befähigung hat und die Zwecke des Vereins anerkennt.
- 3) Als passives Mitglied können auf mündlichen oder schriftlichen Antrag alle Personen aufgenommen werden, die unbescholten sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen.
- 4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Lehnt der Ausschuss den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.
- 5) Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen. Sie ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder dem Ausschluss zustimmen. Gegen den Beschluss des Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder genießen alle Rechte die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die musikalischen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2) Jedes aktive Mitglied hat die von der Kapelle zur Verfügung gestellten Instrumente und Noten pfleglichst zu behandeln. Bei einem Schadensfalle dürfen Instrumente und Zubehör erst nach vorheriger Genehmigung des Vorstands zur Reparatur gegeben werden. Mutwillig beschädigte Instrumente hat der Inhaber auf seine Kosten wieder fachmännisch herrichten zu lassen.
- 3) Die Kosten für die Reinigung der Uniformen haben die Musiker selbst zu tragen. Gibt ein Musiker bekannt, dass er seine Laufbahn aufgibt, so hat er das ihm zur Verfügung gestellte Instrument nebst dem Notenmaterial sofort, spätestens nach einem Monat dem Dirigenten oder dem 1. Vorsitzenden zurückzugeben; das gleiche gilt für die im Besitz eines Musikers befindliche Uniform. Diese ist in gereinigtem Zustand abzugeben.
- 4) Musiker, deren Laufbahn sie selbst oder der Ausschuss für beendet erklärt haben, werden passive Mitglieder des Vereins. Sie haben Mitgliederbeiträge zu zahlen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- 1) Die passiven Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.
- 2) Aktive Musiker, Ehrenmitglieder und Ausschussmitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die ordentliche Mitgliederversammlung
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. der Ausschuss.

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im 1. Quartal des neuen Jahres stattfinden. Die Zeit und den Ort bestimmt der Ausschuss.
- 3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 5) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Geschäfts-, Kassen- und Schriftführerbericht über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) die Entlastung des gesamten Ausschusses
 - c) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Wahl des Ausschusses
 - e) Satzungsänderungen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2) Die Wahlen erfolgen geheim durch Stimmschein, wenn mehr als ein Kandidat aufgestellt ist, oder es die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, oder die zu wählende Person beantragt.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn der 1. Vorsitzende dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen,
 - c) wenn der 1. Vorsitzende zurücktritt oder durch Tod ausscheidet,
 - d) wenn der Kassenverwalter oder Schriftführer während ihrer Dienstzeit zurücktreten oder durch Tod ausscheiden oder die Hälfte der Ausschussmitglieder ihren Austritt erklärt haben.
- 2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung ist nach außen nicht nachzuweisen.

§ 14

Der Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Dirigenten
 - d) dem Kassenverwalter
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendleiter
 - g) und 6 Beisitzer.

- 2) Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend § 11 Abs. 2.

- 3) Der Ausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - a) Der 1. Vorsitzende, Kassenverwalter, der Jugendleiter und 3 Beisitzer in den Jahren mit ungeraden Endzahlen (1981).
 - b) Die übrigen Ausschussmitglieder in den Jahren mit geraden Zahlen.
 - c) Der Dirigent hat in seiner Eigenschaft als musikalischer Leiter der Kapelle, Sitz und Stimme in dem Ausschuss.
 - d) Dem Jugendleiter obliegen die Erfordernisse und Belange der jugendlichen Mitglieder. Er vertritt sie gegenüber dem Ausschuss. Der Jugendleiter hat Sitz und Stimme im Ausschuss.

- 4) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Ausschuss gehalten, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres die Geschäfte weiterzuführen.

- 5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 15

Ausschusssitzung

- 1) Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Ausschussmitglieder beantragen.
- 2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Ausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Kassenverwalter

- 1) Der Kassenverwalter hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Zahlungen darf der Kassenverwalter nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden vornehmen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen von laufenden Verpflichtungen und Beträge im Einzelfall bis zu 200 €.
- 2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschliessen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§17

Schriftführer

- 1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung.
- 2) Über den Verlauf der Ausschusssitzung und die Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 18

Dirigent

- 1) Dem Dirigenten obliegt die musikalische Leitung der Kapelle. Seinen Anordnungen bei öffentlichen Auftritten und den Proben ist Folge zu leisten.
- 2) Die Vergütung des Dirigenten wird mit diesem und durch den Ausschuss vereinbart.

§ 19

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten 2 Kassenprüfern.

Diese geben der Mitgliederversammlung Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr aus den Reihen der Beisitzer neu gewählt.

§ 20

Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 21

Ehrungen

Der Verein verleiht und erweist folgende Ehrungen:

1. die Ehrenmitgliedschaft mit Diplom
2. die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
3. Ehrenerweise

Zu 1. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen für 40-jährige Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft eines aktiven Musikers kann frühestens vom 14. Lebensjahr an berechnet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der/die Musiker/in bereits in diesem Alter aktiv tätig war. Die Mitgliedschaft braucht nicht ununterbrochen bestanden haben.

Zu 2. Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins kann nur eine Person ernannt werden. Ernannt kann nur ein ehemaliger 1. Vorsitzender des Vereins werden, der durch sein mehrjähriges hervorragendes Wirken den Verein zu hohem Ansehen gebracht hat. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Antrag des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Ausschuss.

Zu 3. Ehrenerweise erfolgt

- a) anlässlich der Hochzeit eines Mitgliedes durch Spielen eines Ständchens,
- b) bei der Beerdigung eines Mitgliedes,
- c) anlässlich des 65., 70., 75., 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstages eines Mitgliedes,
- d) anlässlich der Silbernen und Goldenen Hochzeit eines Mitgliedes.

zu a) Verheiratet sich ein aktives Mitglied, erhält dieses ein Geschenk des Vereins. Findet die kirchliche Trauung in der hiesigen Kirche statt, begleitet die Kapelle

die Brautleute nebst Angehörigen mit Musik zur Kirche und von der Kirche zum Hochzeitslokal.

zu b) Der Verein beteiligt sich durch eine Abordnung an der Beerdigung. An der letzten Ruhestätte ist ein Kranz niederzulegen. War das Mitglied

a) aktiv, spielt die ganze Kapelle

b) passiv, spielt ein Quartett.

§ 22

Haftung

Für eventuelle beim Musizieren entstandene Schäden und Sachverluste bei den Proben, Festveranstaltungen und im Übungslokal des Vereins, haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 23

Sonstiges

Die Besetzung folgender Funktionen ist Sache des Ausschusses

- a) Vereinsdiener
- b) Instrumentenverwalter
- c) Notenverwalter.

§ 24

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gehen alle Mittel (gesamtes Vermögen des Vereins) in den Besitz der Ortschaft Göllsdorf über, mit den Bedingungen, es zu verwalten, bis ein neuer Verein mit den gleichen Zielen und Bestrebungen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein, der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein muss, zu übergeben.

Wird innerhalb von 2 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, muss die Ortschaftsverwaltung das aufbewahrte Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.02.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil in Kraft.

Rottweil-Göllsdorf, den 07.02.2014

B. Österle

1. Vorsitzende Barbara Österle

